

Form aus dem Grunde nicht beitreten, weil eben der Eisenstuck'sche Antrag gar nicht an die Erste Kammer gelangt ist, der Fall hier also nicht vorliegt, der die jenseitige Kammer bestimmte, auf Antrag ihrer Deputation in Gemäßheit der angezogenen Bestimmung der Landtagsordnung, die Petition als unzulässig zu bezeichnen. Da nun aber inmittelst das allerhöchste Decret vom 16. November eingegangen ist, wonach der gegenwärtigen Ständeversammlung die Vorlage tief eingreifender Veränderungen im jetzigen Wahlgesetz in Aussicht gestellt worden, so rathet die vierte Deputation der hohen Kammer an:

„Dieselbe wolle dem Beschlusse der Zweiten Kammer nicht beitreten, sondern im Hinblick auf das von der hohen Staatsregierung angekündigte Decret, „die Reform des gegenwärtigen Wahlgesetzes betreffend“, die vorliegende Petition als zum Ressort der ersten Deputation gehörig an letztere zur Kenntnisknahme und eventuell weiter geeigneter Entschliebung abgeben.“

Dies ist der Beschluß, den die vierte Deputation zur Annahme empfiehlt.

Präsident von Friesen: Es ist nun zu erwarten, ob Jemand über diese Petition das Wort ergreifen will.

Geh. Finanzrath von Kostitz-Wallwitz: So viel ich verstanden habe, geht der Inhalt der Petition dahin, die Gesetze vom Jahre 1848 wieder einzuführen. Wenn wir jetzt diese Petition an die erste Deputation abgeben, so fürchte ich, die erste Deputation wird nicht wissen, ob sie ebenfalls Bericht erstatten soll oder nicht. Meiner Ansicht nach würde es zweckmäßiger sein, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und würde ich mich hierfür erklären. Ich trage daher an, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Friesen: Ich muß zunächst die Unterstützungsfrage stellen. Es ist von einem Mitgliede ein Antrag gestellt worden, welcher von dem Antrage der Deputation abweicht. Die Deputation beantragt die Abgabe der Petition an die erste Deputation mit Aussicht auf eine künftige Gesetzesvorlage. Herr von Kostitz-Wallwitz beantragt dagegen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Ich frage nun die Kammer: ob sie den Antrag des Herrn von Kostitz-Wallwitz unterstützen will?

(Mehrere Mitglieder erheben sich.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt. — Es wird nun über beide Anträge die Discussion ihren Fortgang nehmen können.

Wünscht Jemand über die Sache und über beide Anträge noch das Wort zu nehmen?

(Pause.)

Es meldet sich Niemand; es kann daher abgestimmt werden.

(Der Referent meldet sich zum Wort.)

Referent Kammerherr von Meckisch: Ich wollte mir erlauben, dem Herrn Geh. Finanzrath von Kostitz-Wallwitz zu erwidern, daß die Deputation vermeinte, Grund genug zu haben, um zu dem Beschlusse zu gelangen, den ich soeben vorgetragen habe, weil sie die Petition ihrem Inhalt und Antrag nach unbedingt für connex hielt mit dem Decret, welches wir von der hohen Staatsregierung zu erwarten haben. Da nun das Decret unbedingt in das Ressort der ersten Deputation gehört, so glaubte die Deputation der Verpflichtung überhoben zu sein, auf das Materielle der Vorlage selbst einzugehen, und es lediglich der ersten Deputation zu überlassen, was sie hierauf zu beschließen für angemessen finden sollte. Dies waren die einfachen Gründe unseres Beschlusses.

(Staatsminister Freiherr von Friesen tritt ein.)

Präsident von Friesen: Wir kommen nun zur Abstimmung. Meines Erachtens geht der Antrag der Deputation in die Sache näher ein, als der Antrag des Herrn von Kostitz-Wallwitz; ich glaube also, daß er schon aus diesem Grunde, aber auch schon als Deputationsantrag an sich den Vorzug bei der Fragstellung verdient. Ich werde daher die Frage zuerst auf den Deputationsantrag stellen und, wenn dieser abgelehnt werden sollte, auf den späteren Antrag des Herrn von Kostitz-Wallwitz. Wenn Niemand dagegen Etwas zu erwidern hat, werde ich in dieser Weise verfahren.

(Pause.)

Der Antrag der Deputation geht dahin:

„Die Kammer wolle dem Beschlusse der Zweiten Kammer nicht beitreten; sondern die vorliegende Petition im Hinblick auf das von der hohen Staatsregierung inmittelst angekündigte Decret, „die Reform des gegenwärtigen Wahlgesetzes betreffend“, als zum Ressort der ersten Deputation gehörig an letztere zur Kenntnisknahme und eventuell weiter geeigneter Entschliebung abgeben.“

Ich frage die Kammer:

„ob sie diesem Antrage der Deputation beitreten will?“

(Drei Mitglieder erheben sich.)

Gegen 3 Stimmen ist der Deputationsantrag angenommen und die Sache somit erledigt.

Es folgt nun ein weiterer Bericht der vierten Deputation, die Petition des Bedieners Numann und Genossen betreffend.*)

Referent Kammerherr von Meckisch: Mittelfst Protokollextracts der Zweiten Kammer vom 26. vor. Mts. ist eine an die Ständeversammlung gerichtete Petition von Ernst Gotthold Numann in Dresden und 35 Genossen, sämtlich Bediener an verschiedenen königl. Gerichtsämtern, an die diesseitige Kammer gelangt und von der-

*) Vergl. L.M. II. R. S. 18 flg.